

Bewerbung um die Ausrichtung Olympischer und Paralympischer Winterspiele

Ethik-Code für die Bewerbung

Aktueller Sachstand: 23.10.2013

Auf der Grundlage eines Entwurfes von Transparency Deutschland

Präambel

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt muss eine deutsche Bewerbung um Olympische Winterspiele und Paralympische Spiele einen unverzichtbaren Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung leisten.

Dafür ist verantwortliches Handeln sowohl bei der Gestaltung der Bewerbung als auch einer anschließenden Vorbereitung und Durchführung von Winterspielen auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien der Good Governance notwendig.

Die im nachfolgenden Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen die Grundzüge der Bewerbung sowie das Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb der Bewerbungs-GmbH und gegenüber Außenstehenden.

Der Ethik-Code ist für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Gremien der Bewerbungs-GmbH verbindlich. Die Bewerbungs-GmbH wird alle Geschäftspartner, Berater und sonstige der Bewerbung und der Ausrichtung formell verbundenen natürlichen und juristischen Personen entsprechend verpflichten.

1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, kooperative Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt.

Diskriminierung in Bezug auf Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Behinderung oder politische Haltung ist unzulässig.

Belästigungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Die Bewerbungs-GmbH und alle sie tragenden Institutionen und Körperschaften verpflichten sich als Signal an die Olympische Bewegung und im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu umfassender Nachhaltigkeit bei der Bewerbung und der Ausrichtung von Winterspielen. Die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte sind in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, um mit den Spielen die Nachhaltigkeit national und international zu fördern.

3. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Olympischen Sport. Geltende Gesetze sowie sonstige interne und externe Richtlinien und Regeln, insbesondere die IOC-Vorgaben für Olympiabewerber sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, einschließlich Doping und Spielmanipulationen, hat die Bewerbungs-GmbH eine Null-Toleranz-Haltung.

4. Transparenz

Alle für die Bewerbungs-GmbH und deren Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft auch alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen soweit Transparenz im Rahmen des Vertrauensschutzes sowie datenschutzrechtlicher Vorgaben möglich ist.

5. Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche – ideelle oder wirtschaftliche – Interessen bei einer für die Bewerbungs-GmbH zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen. Bei der Besetzung der Gremien wird auf eine klare Trennung von Rollen und Verantwortlichkeiten sowie die Einbindung aller Betroffenen geachtet, um die Glaubwürdigkeit zu sichern.

Einladungen, Geschenke und sonstige materielle und ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen gem. der von der Bewerbungsgesellschaft erlassenen Richtlinien in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

Die Interessenvertretung für die Bewerbung erfolgt in transparenter und verantwortlicher Weise.

6. Partizipation

Die demokratische Einbindung der Bevölkerung sowie ein aktiver Dialog mit den betroffenen Interessengruppen (Stakeholder) gewährleisten eine den Bedürfnissen der Menschen und der künftigen nachhaltigen Entwicklung der Olympiaregion dienende Bewerbung, die ein Beispiel für ganz Deutschland und international setzt.

7. Athletinnen und Athleten im Mittelpunkt

Olympische und Paralympische Spiele sind der sportliche Höhepunkt für Athletinnen und Athleten. Ihr Erleben und ihre Gesundheit stehen im Mittelpunkt der Bewerbung. Dies verlangt eine ethisch geprägte Grundhaltung und pädagogische Ausrichtung von allen Verantwortlichen.

Richtlinien Bewerbungsgesellschaft

Die Bewerbung um die Olympischen Winterspiele und Paralympischen Winterspiele 2022 ist dem fairen Wettbewerb als Grundelement der Olympischen Idee verpflichtet. Diese Richtlinien ergänzen den Ethik-Code um konkrete Vorgaben, wie die unredliche Beeinflussung von Entscheidungen oder auch nur der Eindruck einer solchen Beeinflussung vermieden werden.

1. Interessenkonflikte

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche – ideelle oder wirtschaftliche – Interessen bei einer für die Bewerbungs-GmbH bzw. die Olympiabewerbung zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen.

Dies bedeutet:

- a) Private Interessen – seien sie ideeller oder wirtschaftlicher Natur – und die Interessen der Bewerbungs-GmbH bzw. der Olympiabewerbung sind strikt zu trennen. Schon der bloße Anschein, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Mitglieder der Gremien würden Entscheidungen für die Bewerbungs-GmbH bzw. die Olympiabewerbung nicht objektiv und frei von persönlichen Interessen treffen, muss vermieden werden.

- b) Die Mitglieder der Gremien sowie die Geschäftsführer und die Führungskräfte legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister alle materiellen und nicht-materiellen Interessen, die aufgrund der Aufgabe der Bewerbungs-GmbH zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden können, offen.

Die Besetzung der Gremien durch die Gesellschafter erfolgt bereits unter dem Gesichtspunkt, potentielle Rollen- und Interessenkonflikte von vornherein auf ein Minimum zu beschränken.

- c) Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private Geschäfte, die den Interessen der Bewerbungs-GmbH bzw. der Bewerbung entgegenstehen oder Entscheidungen und die Tätigkeit für die Bewerbungs-GmbH bzw. die Olympiabewerbung beeinflussen können. Beschäftigte, deren persönliche Interessen bei einer konkreten Aufgabe berührt werden können, haben dies gegenüber der Geschäftsführung offenzulegen. Die Geschäftsführung entscheidet, ob die konkrete Aufgabe einem/r anderen Beschäftigten übertragen wird.

Bei Mitgliedern der Geschäftsführung, der Gremien bzw. bei sonstigen Ehrenamtlichen (z.B. Botschafter/innen für die Bewerbung) erfolgt die Offenlegung entsprechend gegenüber dem Aufsichtsrat.

- d) Offenzulegen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, sowie persönliche Interessen, die mit Sportverbänden, IOC-Mitgliedern, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern sowie Gesellschaftern und/oder Aufgabenbereichen der bewerbungs-GmbH in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.
- e) Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

2. Geschenke und sonstige Zuwendungen

Geschenke und sonstige Zuwendungen dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

Dies bedeutet:

- a) Den ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Gremien ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern der Bewerbungs-GmbH zu

fordern oder anzunehmen, wenn der Wert der Zuwendung € 15 übersteigt.
Bei mehrfachen Zuwendungen gilt die Grenze entsprechend.

- b) Jeder Versuch einer solchen Zuwendung ist der Geschäftsführung bzw. dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates anzuzeigen.
- c) Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen.
- d) Wenn ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Gremien von Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern, sonstigen Geschäftspartnern der Bewerbungs-GmbH Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, so ist der marktübliche Preis zu bezahlen und dies entsprechend zu dokumentieren (z.B. Quittung) sowie ab einem Wert von € 15 der Geschäftsführung bzw. dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates anzuzeigen.

3. Einladungen

Einladungen dürfen nur im Rahmen dieser Richtlinien in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

Dies bedeutet:

- a) Die ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Gremien dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen Zweck dient und die Einladung freiwillig erfolgt.
- b) Einladungen jeglicher Art müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z.B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist.

- c) Die Geschäftsführung bzw. der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates sind über die Häufigkeit und den Anlass von Bewirtungen und sonstigen Einladungen zu informieren.

Über den Besuch von wiederkehrenden Veranstaltungen, die Teilnahme an üblichen Besprechungen und vergleichbaren dienstlichen Terminen mit jeweils entsprechender Bewirtung kann nach Absprache pauschal informiert werden.

- d) Soweit es erkennbar um höherwertige Bewirtungen oder Einladungen geht, muss zuvor eine Genehmigung der Geschäftsführung bzw. des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates eingeholt werden.
- e) Generell sind mehrfache Einladungen durch denselben Sportverband, Kunden, Lieferanten, Dienstleister oder sonstigen Geschäftspartner kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Abklärung mit der Geschäftsführung bzw. dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zulässig.
- f) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sind der Geschäftsführung bzw. dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu melden. Ein Vertreter des Gastgebers muss anwesend sein, um den geschäftlichen Zweck sicherzustellen.

4. Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen seitens der Bewerbungs-GmbH

Die Bewerbungs-GmbH wirbt für die Bewerbung in transparenter und verantwortlicher Weise.

Dies bedeutet:

- a) Die Vorgaben des IOC für Olympiabewerbungen sind unbedingt einzuhalten.

- b) Die vorgenannten Regelungen zu 2. und 3. gelten entsprechend für Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen, die die Bewerbungs-GmbH bzw. deren ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Gremien Repräsentanten von Sportverbänden, Kunden, Lieferanten/Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern gewähren.
- c) Insbesondere Mandatsträger/innen, Amtsträger/innen, dem Öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sowie Mitarbeiter/innen von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen in vergleichbaren Funktionen anderer Nationen dürfen nur zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation z.B. bei Sportveranstaltungen mit jeweils angemessener und sozialadäquater Bewirtung eingeladen werden. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist ebenso wenig zulässig wie Einladungen zu Unterhaltungs- und Freizeitprogrammen, soweit sie nicht integraler und sozialadäquater Bestandteil der Information sind. Jeglicher Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ist auszuschließen.
- d) Die Personengruppen gem. 4. c) sind in Veranstaltungen der Bewerbungs-GmbH (z.B. durch einen Vortrag oder die Teilnahme in einem Podium) nur im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion und ohne Honorierung einzubinden. Reisekosten sind nur im Rahmen der Reisekostenregelung und soweit die Teilnahme gezielt durch die Bewerbungs-GmbH erbeten wurde sowie keine Repräsentation vorliegt zu übernehmen.
- e) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgen grundsätzlich schriftlich, es ist jeweils darauf zu verweisen, dass die für das Unternehmen oder die Behörde, Sportverband bzw. entsprechende Institution des Eingeladenen geltenden Compliance-Regeln sowie die steuerlichen Vorgaben zu beachten sind.
- f) Einladungen der Bewerbungs-GmbH gemäß 4. e) sind zu dokumentieren – dies kann auch im Rahmen der üblichen Aktenführung, z.B. durch Teilnahmelisten, erfolgen.